

Satzung

Freundeskreis Viktoria Rott e.V.

■ § 1

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Viktoria Rott" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

Der Verein ist unter 54 VR 3145 in das Vereinsregister des Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

■ § 2

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

■ **§** 3

Der Zweck des Vereins ist ...

a) die weltanschaulich und konfessionell unabhängige Förderung des Jugendsports insbesondere beim Sportverein SC Viktoria Rott 89 e.V.,

b) die weltanschaulich und konfessionell unabhängige Förderung der beim Sportverein SC Viktoria Rott 89 e.V. angesiedelten Maßnahme der Offenen Jugendarbeit,

- c) die Pflege des gesellschaftlichen Lebens innerhalb der Gemeinschaft zum Zwecke der Geschlossenheit und Beständigkeit.
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- e) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

f)Soweit es die Haushaltslage des Vereins zulässt, können Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Darüber hinaus kann der Verein Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigen. Vorstandsmitglieder können auch Arbeitnehmer in diesem Sinne sein. Der Umfang der entgeltlich ausgeübten Tätigkeit wird durch den Anstellungsvertrag geregelt.

■ § 4

Mitglied des Vereines kann jede rechtsfähige Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder haben im Rahmen von Mitgliederversammlungen das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und sonstiger, den Vereinsbetrieb regelnder Ordnungen verpflichtet.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den verein erworben haben, können nach Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

8 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muß spätestens bis zum 30. September dem verein zugegangen sein.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst der Vorstand einstimmig. Ist die Einstimmigkeit nicht zu erzielen, beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

Über Zahlungsmodalitäten und in Einzelfällen über Stundungen bzw. Erlass der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

■ § 7

Organe des Vereins sind sie Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand kann Gremien einsetzen; z.B. einen Beirat oder Ausschüsse für dauerhafte bzw. zeitlich begrenzte Aufgaben

■ §8

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Er besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Geschäftsführer/in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Vorstandsmitglied bleibt aber auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied gewählt ist. Wiederwahlen sind mödlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt insbesondere die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne der Satzung. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Sitzungen des Vorstandes und/oder der Gremien werden ohne Form- und Fristvorschriften einberufen.

8 9

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und zwar grundsätzlich am Sitz des Vereines.

Mitgliederversammlungen beschliessen über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen, Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl eines Kassenprüfers und die Höhe des Beitrages.

Auf Verlangen eines Drittels aller Vereinsmitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt und müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Dringlichkeit von Anträgen, die später gestellt werden, muss begründet sein und von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung können nur dann als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit einstimmig beschliesst.

Den Vorsitz in der Versammlung führt grundsätzlich der/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein/e von der Versammlung zu Wählende/r Versammlungsleiter/-in.

Er/sie hat auch für die ordnungsgemässe Protokollierung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

■ § 10

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse werden mit offener Abstimmung gefasst. Geheime Abstimmungen müssen beantragt und von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zu einem Satzungsänderungs- oder gar einem Auflösungsbeschluss ist die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Versammlungsprotokolle sind vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem /der jeweils von der Versammlung zu wählenden Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

■ § 1

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das dann vorhandene Vermögen zum Zwecke der Förderung des Sports an den Verein SC Viktoria Rott 89 e.V. Besteht der Verein SC Viktoria Rott 89 e.V. nicht mehr, bzw. ist der Verein SC Viktoria Rott 89 e.V. nicht mehr gemeinnützig fällt das dann vorhandene Vermögen zum Zwecke der Förderung des Sports an die Stadt Wuppertal.